Bebauungsplanverfahren Nr. 04/2006 "Fretzdorf - Steinstraße" Auswertung der erneuten formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit Nachbargemeinden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021

lfd.	TÖB	Schreiben	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
Nr.	.02	vom		p.cgczgg
1fd. Nr. 01	TÖB Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Schreiben vom 05.05.2021	Stellungnahme Anregungen/Hinweis Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Zielmitteilung / Erläuterung Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Gewerbegebietes zur Nachnutzung des ehemaligen Betonund Kalksandsteinwerkes geschaffen werden. Das nunmehr ca. 11,5 ha große Plangebiet wurde östlich erweitert, um eine SPE-Fläche festzusetzen. Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage von Fretzdorf. Wegen der wesentlichen Änderung der Bewertungsgrundlage (Inkrafttreten des LEP HR) seit unserer letzten Stellungnahme zum BP vom 11.01.2018 ist eine Neubewertung der Planungsabsicht, bezogen auf die aktuellen Ziele der Raumordnung, angezeigt: Für das Plangebiet sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen. Somit besteht kein Widerspruch zu den Zielen des LEP HR. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
			Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.202019 (GVBI. II Nr. 35)	Kenntnisnahme.

Ministerium für Infrastruktur und 05.05.2021 Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan Landesplanung "Rohstoffsicherung" (ReP Rohstoffe) vom 24.11.2010 Gemeinsame Landesplanungsab-(ABI. 47/12 S. 1657) Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan teiluna "Freiraum und Windenergie", 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018 Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom 26.11.2020 (ABI. Nr. 51, S. 1321) Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele Kenntnisnahme. der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumord- Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch nung können im Rahmen der Abwägung nicht überwun- die Planungsabsicht insoweit nicht berührt, dass diese den werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Sie werund sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den von der Stadt Wittstock beachtet. dem o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die Kenntnisnahme und Beachtung der Hinweise. zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation), Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen: bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei

01	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung	05.05.2021	per Email zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link, - keine CD/DVD -); • Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung sowie möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich; • dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgender Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf	
02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Regionale Planungsstelle	20.04.2021	 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.03.2021 (Posteingang: 31.03.2021) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABI. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21.11.2018 Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 08.10.2020 (ABI. S. 1321) 	

02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Regionale Planungsstelle	20.04.2021	Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04/2006 "Fretzdorf - Steinstraße" (Stand: Januar 2021) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.	Kenntnisnahme.
			Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 11,5 ha großen Fläche nordwestlich der Ortslage Fretzdorf als Gewerbegebiet sowie SPE-Fläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nachnutzung des ehemaligen Beton- und Kalksandsteinwerkes geschaffen werden. Zulässig sind grundsätzlich zwei- bis dreigeschossige Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen. Ausnahmsweise sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter zulässig. Darüber hinaus wird vom Grundstückseigentümer ein Beherbergungsbetrieb angestrebt. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 12 m bzw. 15 m begrenzt. Darüber hinaus wurden die textlichen grünordnerischen Festsetzungen ergänzt.	Kenntnisnahme.
			Der Bebauungsplan war im Rahmen der Behördenbeteiligung bereits mehrfach Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (zuletzt Schreiben vom 11.12.2017). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Zwischenzeitlich haben sich die regionalplanerischen Grundlagen geändert. Insbesondere wurde der Regionalplan "Freiraum und Windenergie" als Satzung beschlossen und in Teilen genehmigt.	Kenntnisnahme.
			Mit der südöstlichen Erweiterung rückt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an das Vorbehaltsgebiet Historisch bedeutsame Kulturlandschaft Nr. 5 "Wittstocker Dosseniederung – Prignitzer Heide" heran	Kenntnisnahme.

02	Regionale Planungsgemeinschaft	20.04.2021	(vgl. Festlegungskarte ReP FW). Die Vorbehaltsgebiete	
	Prignitz-Oberhavel		sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme	
	Regionale Planungsstelle		geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten	
	3		der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte	
			(vgl. G 2.1 ReP FW). Die Planung begründet unter Be-	
			rücksichtigung der Lage, der Vorprägung und der kon-	
			kreten Nutzung dahingehend keinen Widerspruch.	
			Insofern behält die regionalplanerische Beurteilung auch	Kenntnisnanme.
			eingedenk der vorgenommenen Änderungen weiterhin	
			Gültigkeit.	
				Kenntnisnahme und Ergänzung der Begründung.
			lagen sollten in der Planbegründung ergänzt werden.	
			Hinweise:	
			Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpas-	Kenntnisnahme und Beachtung.
			sungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beach-	· ·
			tenspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und	
			sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der	
			Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	
			Abwagung zu berücksichtigen (ebu.).	
			Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel,	Kenntnisnahme.
				Remunishanine.
			Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergie-	
			nutzung" wurde mit Bescheid vom 14.02.2012 teilweise	
			genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind	
			die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Siche-	
			rung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegun-	
			gen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regi-	
			onalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung ent-	
			sprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die	
			Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	
			3 - 3	
			Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel ,	Kenntnisnahme.
			Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde	
			mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt.	
			,	
			Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festle-	

02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Regionale Planungsstelle	20.04.2021	gungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Wind- energienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungs- gemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.	
			Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
			Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesonde- re bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.	Kennunshanme und beachlung.
			Nach Inkrafttreten der Satzung bitten wir auch darum, uns die Inhalte der Planzeichnung differenziert nach Art der baulichen Nutzung als Geodaten vorzugsweise im Shape-Format im Bezugssystem ETRS89 zur Verfügung zu stellen. Für technische Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jäkel (juergen.jaekel@prignitz-oberhavel.de).	Kenntnisahme und Beachtung.
03	Landesamt für ländliche Entwick- lung, Landwirtschaft und Flurneu- ordnung Landentwicklung und Flurneuord- nung	27.04.2021	Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung äußert keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.	Kenntnisnahme.
			Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Planberühren können.	Kenntnisnahme.

03	Landesamt für ländliche Entwick- lung, Landwirtschaft und Flurneu- ordnung Landentwicklung und Flurneuord- nung	27.04.2021	Das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung äußert keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan.	
04	IHK Potsdam	12.05.2021 (per E-Mail)	Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam wird zur vorliegenden Planung wie folgt Stellung genommen.	Kenntnisnahme.
			Die Wiedernutzbarmachung und planerische Sicherung des durch ein Industrieunternehmen vorgenutzten Plangebietes und in Nachbarschaft zu weiteren gewerblich genutzten Flächen wird ausdrücklich begrüßt. Es befindet sich zudem in exzellenter verkehrlicher Lage an der Autobahnabfahrt AA21 Herzsprung an der Autobahn A24 und ist auch daher für die geplante Entwicklung sehr gut geeignet.	Kenntnisnahme.
			Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten.	Kenntnisnahme.
			Hinweis in eigener Sache: Bitte benutzen Sie bei Verfahren zur Beteiligung der IHK Potsdam als Träger öffentlicher Belange für Ihren Schriftverkehr per E-Mail stets das als Träger öffentlicher Belange für Ihren Schriftverkehr per E-Mail stets das Funktionspostfach bauleitplanung@ihk-potsdam.de. Dadurch ermöglichen Sie eine personenunabhängige Bearbeitung und erleichtern uns die hausinternen Prozesse. Vielen Dank im Voraus.	Kenntnisnahme. Die Trägerliste wird entsprechend angepasst.

Landacamt für Rauan und Varkahr	04 05 2024	Den von Ihnen eingereichte Vergang habe ich in der	Kanntnisnahma
Landesami für Baden und Verkeni	04.00.2021	Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes	Kermunshamme.
		Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsicht-	
Landesamt für Bauen und Verkehr	04.05.2021	für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.	
		,,,,,	
			Kenntnisnahme.
		nenschifffahrt und übriger ÖPNV stehen der geplanten	
		Nachnutzung des Areals nicht entgegen.	
		Das Planungsgehiet zeichnet sich durch seine Lage in	Kenntnisnahme
			Terminonaline.
		sprung zum Bahnhof Fretzdorf, an dem Zugang zum	
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
		Express-Linie 6 Berlin – Wittenberge bestent, aus.	
		Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass die Beschäftig-	Kenntnisnahme.
		ten ihren Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln	
		öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern.	
		Relange des zivilen Luftverkehrs werden durch des	Konntnienahmo
			Kennunananne.
		gesetzte maximale Gebäudehöhe von 15 m über Be-	
		zugspunkt, durch die Höhe temporärer Baugeräte und	
		wurde, die Bauhöhen der Umgebungsbebauung nicht	
	Landesamt für Bauen und Verkehr Landesamt für Bauen und Verkehr		Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Belange der Landesverkehrsplanung sowie der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV stehen der geplanten Nachnutzung des Areals nicht entgegen. Das Planungsgebiet zeichnet sich durch seine Lage in kurzer Entfernung zur Autobahnanschlussstelle Herzsprung zum Bahnhof Fretzdorf, an dem Zugang zum Schienenpersonennahverkehr (gegenwärtig Regional-Express-Linie 6 Berlin – Wittenberge besteht, aus. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass die Beschäftigten ihren Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. Dieses steht im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, die Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel durch Ansiedlung von Vorhaben in fußläufiger Entfernung zu Zugangsstellen öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern. Belange des zivilen Luftverkehrs werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht berührt, wenn durch die festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 15 m über Bezugspunkt, durch die Höhe temporärer Baugeräte und durch technische Anlagen (Lüftungsanlagen, Schomsteine, Antennen, Scheinwerfermaste, Silos), für die bisher keine maximale Bauhöhe im B-Plan festgesetzt

wesentlich überschritten werden. Bei einer wesentlichen Überschreitung der vorhandenen Kenntnisnahme. Bauhöhen ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) vorsorglich gesondert am weiteren Planungsverfahren zu beteiligen. Das Planungsgebiet befindet sich nach mir vorliegenden Kenntnisnahme. Unterlagen außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modelfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen. Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betrof- Kenntnisnahme. fenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenper- Kenntnisnahme. sonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die Kenntnisnahme. aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

06	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz 2	28.04.2021	Die zum Bebauungsplan Nr. 04/2006 "Fretzdorf - Steinstraße" übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 126 Abs. 3, Satz 3 Pkt. 1-5 und 8 BbgWG) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.	Kenntnisnahme.
			Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.	Die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurde ebenfalls am Planverfahren be-
			Immissionsschutz Das Referat T21 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu o.g. (Vor-)Entwurf zuletzt mit Schreiben vom 10.01.2018 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind uns keine neuen Erkenntnisse bekannt. Die Aussagen unserer Stellungnahme behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fachabteilung Immissionsschutz vom 10.01.2018 wird nachfolgend
			Das Landesamt für Umwelt, Fachabteilung Immissions- schutz hat mit Schreiben vom 10.01.2018 folgende Stel- lungnahme abgegeben:	Die Stadt Wittstock/Dosse hat dazu wie folgt ausgeführt:
			Das Referat T21 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu o.g. (Vor-)Entwurf zuletzt mit Schreiben vom 13.06.2017 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind dem Referat T21 keine neuen Erkenntnisse bekannt.	Gesundheit und Verbraucherschutz, Fachabteilung Immissionsschutz wird nachfolgend noch einmal kursiv

Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz 2	28.04.2021	Die Aussagen der Stellungnahme behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	
		Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen / Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.	Kenntnisnahme.
		Die Abt. Immissionsschutz bittet um ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam.	Kenntnisnahme und Beachtung.
		Die Fachabteilung Immissionsschutz des Landesamtes für Umwelt hat mit Schreiben vom 13.06.2017 folgende Stellungnahme abgegeben:	
		Die nach Art der baulichen Nutzung festgesetzte Ausnahme der Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollte für das Plangebiet noch einmal überdacht werden. Hierzu folgendes: Gemäß § 8 bzw. § 9 BauNVO sind Betriebswohnungen nur dann zulässig, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Der Kreis der in Frage kommenden Personen, für den Wohnungen im GE- und Gl-Gebiet ausnahmsweise zugelassen werden können, bestimmt sich nach den jeweiligen Betriebserfordernissen. Für die Betriebsbezogenheit und die Standortwahl der	net und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, als nur ausnahmsweise zugelas- sen werden. Dies soll erhalten bleiben.

Landesamt für Umwelt 28.04.2021 dass die Personen der Betriebsverantwortung besongungsbetriebe, die wohnähnlich sind, ausgeschlossen Abt Technischer Umweltschutz 2 ders nahe stehen, wie Betriebsinhaber/-leiter oder als werden. Aufsichts- und Bereitschaftspersonen in der Weise an die Betriebsstelle gebunden sind, dass sie dort aus Gründen der Sicherheit des Betriebs bzw. der Wartung oder Reparatur der Betriebsanlagen iederzeit kurzfristig verfügbar sein müssen (OVG NW. U. v. 18.08.1978 -XI A 6/78, BVerwG, U. v. 16.03.1984 - 4 C 50.80). Hiernach reicht es nicht aus. dass die Wohnungen für die betriebsgebundenen Personen auf dem Betriebsgrundstück oder doch in dessen unmittelbarer Nähe errichtet werden: darüber hinaus ist eine auch funktionale Zuordnung solcher Wohnungen zum jeweiligen Betrieb erforderlich (so BVerwG). Bei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal muss es sich um Personen handeln, die wegen der Art des Betriebs oder zur Wartung von Betriebseinrichtungen oder aus Sicherheitsgründen ständig erreichbar sein müssen und daher ihr Wohnen nahe dem Betrieb erforderlich ist; bei Betriebsleitern und Betriebsinhabern können dagegen wegen ihrer engen Bindungen an ihren Betrieb Wohnungen auf oder nahe dem Betriebsgrundstück auch dann zulässig sein, wenn der Betrieb ihre ständige Einsatzbereitschaft nicht zwingend erfordert. Im letzteren Fall muss aber nach dem BVerwG das Wohnen auf oder nahe dem Betriebsgrundstück mit Rücksicht auf Art und Größe des Betriebs aus betrieblichen Gründen objektiv sinnvoll sein. Das ist z.B. dann nicht der Fall, wenn die Errichtung der Betriebsinhaber- oder Betriebsleiterwohnungen nicht mit Rücksicht auf den Betrieb, sondern aus betriebsfremden Gründen erfolgen soll. Wie vorstehend im Anschluss an das BVerwG auch OVG Münster. Urt. vom 06.09.1993 - 11 A 1650.91 - Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sind - nach Maßgabe der jeweiligen betrieblichen Erfordernisse - z.B. Hauswarte. Pförtner. Nachtwächter, Nachtportiers und sonstiges Wachpersonal, Bedienungs- und Hauspersonal ... sowie Wartungs-

06	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz 2	28.04.2021	personal für technische Einrichtungen, aber auch Personen, die aus Sicherheitsgründen in der Anlage bzw.	
	7 tot. Teermiserier ernweitschatz z		auf dem Betriebsgrundstück oder mindestens in der	
			Nähe ständig anwesend sein müssen (s. Ernst-Zinkahn-	
			Bielenberg § 7 Rn. 34).	
			Regelmäßig wird jedoch eine Wohnung nur dann zuzu- lassen sein, wenn die Produktionsabläufe selbst die	
			ständige Anwesenheit von Personen erforderlich ma-	
			chen. Das bei unbewohnten Gewerbegrundstücken die	
			Gefahr von Einbrüchen und Sachbeschädigungen ver-	
			stärkt gegeben ist, kann allein noch keine betriebliche	
			Notwendigkeit begründen, weil dies für nahezu alle	
			Gewerbegrundstücke zutreffen wird und hier regelmäßig andere Sicherungsmaßnahmen möglich sind (s. Fickert/	
			Fieseler 8. Auflage § 8 Rn. 14.11).	
			Die erforderliche betriebliche Notwendigkeit ist aus den	
			Unterlagen nicht ersichtlich.	
			Begründung:	
			Nach der Zielsetzung der BauNVO sind GE- und GI-	
			Gebiete im Grundsatz zum Wohnen ungeeignet. So	
			kann einerseits dem betriebsbezogenen Wohnen in	
			Bezug auf die Anforderungen an gesunde Wohnverhält-	
			nisse aufgrund der tatbestandlichen Einschränkungen	
			(ein bestimmter sich dafür bereitfindender Personen- kreis) ein höheres Maß an Belästigungen und Störungen	
			durch Immissionen (z.B. durch Lärm, Staub und Gerü-	
			che) zugemutet werden als sonstigen Wohnnutzungsbe-	
			rechtigten Bewohnern einer nach § 8 bzw. § 9 BauNVO	
			genehmigten Wohnung (eines Gebäudes) können nicht	
			verlangen, nur solchen Belästigungen und Störungen	
			ausgesetzt zu werden, die in für das Wohnen vorgese- henen Gebieten zulässig sind; für betriebsbezogene	
			Wohnungen gelten grundsätzlich die Immissionsricht-	
			werte, die für das betreffende Gebiet zulässig sind.	
			Andererseits stellt dieser Wohnraum einen durchaus zu	
			beachtenden Immissionspunkt, etwa für benachbarte	

06	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz 2	28.04.2021	Nutzungen dar, was in Bezug auf gesunde Wohnverhältnisse als auch eine ungestörte Gewerbetätigkeit (Bestand, Erweiterung, Produktionsumstellung) von Bedeutung ist. Aus Sicht des Immissionsschutzes sollten daher nur in begründeten Fällen Betriebswohnungen zugelassen werden.	
			Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen / Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.	Kenntnisnahme.
			Die Abt. Immissionsschutz bittet um ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit der Begründung.	Kenntnisnahme. Das Landesamt für Umwelt erhält vom wirksam gewordenen Bebauungsplan eine entsprechende Ausfertigung.
			Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgen- de Hinweise gegeben:	Kenntnisnahme.
				Die Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fachabteilung Wasserwirtschaft werden nachfolgend noch einmal

06	Landesamt für Umwelt	20 04 2024	Do oo big zum gogonwärtigen Zeitnunkt keine zeuen	Vanntnianahma
06	Abt. Technischer Umweltschutz 2	28.04.2021	Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnanme.
			Die Fachabteilung Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt hat mit Schreiben vom 10.01.2018 folgende Stellungnahme abgegeben: Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:	
			Grundsätzliche Hinweise LfU Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) Bearbeiterin: Frau Kirsten Genselin (Tel.: 033201 / 442 – 441) Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsfragen) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 13.06.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussa-	Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fachabteilung Wasserwirtschaft wird nachfolgend noch einmal kursiv
			gen weiterhin ihre Gültigkeit. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt hat mit Schreiben vom 14.06.2017 folgende Stellungnahme abgegeben:	führt:
			Die Abt. Wasserwirtschaft teilt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung mit.	Kenntnisnahme.

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021	 Ausgelöst durch Ihr Schreiben vom 01.04.2021 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben. In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen des Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsicht, v. 10.05.2021, Bau- u. Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde, v. 07.05.2021, Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 05.05.2021, Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 05.05.2021, Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 27.04.2021, Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 23.04.2021, Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 21.04.2021, Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 13.04.2021 sowie Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtl. Entsorgungsträger, v. 13.04.2021 Vor. Die untere Bodenschutzbehörde sieht ihre Hinweise aus 	Kenntnisnahme.
				Kenntnisnahme.

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021	Auch seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird	Kenntnisnahme.
			von keiner Betroffenheit der Belange des Bau-, Boden- und Denkmalschutzes ausgegangen.	
			Die untere Abfallwirtschaftsbehörde, der öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger sowie das Sachgebiet	Kenntnisnahme.
			Landwirtschaft haben ebenfalls keine Bedenken zum vorliegenden Planstand.	
			Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind dem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Insbesondere wird hier auf die ausstehende Klärung der wasserrechtlichen Belange hingewiesen, die im weiteren Planungsverlauf direkt mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen sind.	Kenntnisnahme.
			Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht äußerten wir uns zuletzt mit kreislicher Stellungnahme vom 30.01.2018 zum BP-Vorentwurf. Festzustellen ist, dass sich gegenwärtig die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittstock/Dosse in der Trägerbeteiligung befindet (Parallelverfahren), um bei gegenständlicher Planung dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB gerecht zu werden.	Kenntnisnahme.
			Hinsichtlich der Überschreitung der max. zulässigen GRZ in den BG 2 und BG 3 um 0,1 (10 %) auf 0,9 machten wir in unserer Stellungnahme vom 23.06.2017 zum BP-Vorentwurf aufmerksam. Unsere Anregung halten	die in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenzen zu überschreiten (Gewerbegebiet GRZ 0,8). Im vorlie-
				3
			dern eher an dem zulässigen Höchstmaß der baulichen Nutzung orientieren und dieses Höchstmaß auch als	festgesetzten GRZ wird in dem Gewerbe eine Quote von 0,85 erreicht, was der vorhandenen Versiegelung
			solches verstehen. Vordergründig sollte die Schaffung bzw. Wiederherstellung gesunder Wohn- und Arbeits-	entspricht. Bezieht man die SPE-Fläche im Geltungs- bereich mit ein so ist rechnerisch eine Gesamt-GRZ

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021	verhältnisse bauplanerisch favorisiert und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden (vgl. Nomos Kommentar zur Baunutzungsverordnung, 1. Aufl. 2014).	von 0,67 möglich, die unter der "Obergrenze" von 0,8 liegt. In der Begründung wird weiterhin ausgeführt: "Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes muss beachtet werden, dass er nicht "auf der grünen Wiese" neu entsteht. Vielmehr soll für eine vorhandene Gewerbefläche, für die 1992 ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt wurde, nach dessen Aufhebung eine sinnvolle Nachnutzung gefunden werden. Zwar wird im Baugebiet 2 und im Baugebiet 3 der Höchstwert der GRZ von 0,8 nach § 17 BauNVO überschritten, da es mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht zwingend zum wesentlichen Rückbau von versiegelten Flächen kommen soll. Die Gesamt-GRZ für das vollständige Plangebiet wird mit einem Wert von unter 0,8 jedoch gewahrt." Die Voraussetzung für die Überschreitung der GRZ nach § 17 Abs. 1 BauNVO, die in Abs. 2 des § 17 BauNVO dargelegt sind, können als gegeben angesehen werden. Die Überschreitung der GRZ von 0,8 durch Festsetzung der GRZ von 0,9 in den Baugebieten 2 und 3 kann durch die Ergänzung des Bebauungsplanes und die Festsetzung einer baulich freizuhaltenden SPE-Fläche ausgeglichen werden. Es ist zudem aus Sicht der Stadt Wittstock sichergestellt, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.
			Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 (3) BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft	Kenntnisnahme.

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021	und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten. • Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können (Übergangsfrist bis Februar 2023). Neben der Übersendung der rechtkräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanungkonforme Daten oder im Pdf- Format) zwecks Aktualisierung des Geoportals unseres Landkreises.	
			✓ Untere Bauaufsichtsbehörde In Beantwortung Ihres Schreibens vom 12.04.2021, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des o.g. B-Plans der Gemeinde Wittstock/Dosse, erhalten Sie folgende Stellungnahme.	
			 Die in der Begründung auf den Seiten 6 – 7 angegebenen Flurstücke 409, 410, 413, 414, 420 und 422 existieren seit Januar 2014 nicht mehr. 	
			 Die in der Begründung auf Seite 17 dargestellten Bestandsgebäude stimmen nicht mit denen im B- Plan überein. 	Die Plangrundlage des Bebauungsplanes stammt vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Focke und zeigt den Aufnahmebestand 2005. Diese Abbildung auf Seite 17 der Begründung ist eine Prinzipskizze des Grundstückseigentümers und soll dessen Ziele verdeutlichen. Sie hat keine rechtliche Relevanz.
			 So wie sich das Flurstück 715 momentan darstellt, ist dies ein Baugrundstück. Die GRZ wird demzufol- ge auch für das gesamte Grundstück berechnet. Unterschiedliche Angaben bzw. Festsetzungen sind nicht umsetzbar. Baugebiet ist nicht gleich Baugrundstück. 	Die Flurstücke 715 und 417 sind die für die Ermittlung heranzuziehende Grundstücksflächen. Für die Ermittlung der GRZ wird im Bebauungsplan sehr wohl das Baugebiet herangezogen, da sich die Grundstücksgrenzen ändern können. Im konkreten Bauantrag bezieht sich dann im Vollzug des Bebauungsplanes

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021		die GRZ-Berechnung auf das jeweilige Baugrundstück, das ggf. durch Teilung oder Zusammenlegung von Flurstücken entstanden ist. Die Festsetzung des Bebauungsplanes zur GRZ ist eindeutig und korrekt und auch im Vollzug des Bebauungsplanes umsetzbar.
			Hinweis: Die Flurstücke mit der Festsetzung "SPE" werden nicht in der GRZ-Berechnung einbezogen.	In der Begründung wurde auf der Seite 22 nur hergeleitet, dass die Überschreitung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung (hier GRZ 0,9) nach § 17 Abs. 1 BauNVO die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 BauNVO erfüllt werden: - Ausgleich der Überschreitungen im Umfeld - Sicherstellung allgemeiner Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse - Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt Diese Anforderungen werden mit dem Bebauungsplan erfüllt. Zieht man die SPE-Fläche als "Fläche für den rechnerischen Ausgleich" der Versiegelung im Plangebiet heran, werden die Obergrenzen nach § 17 Abs. 1 BauNVO deutlich unterschritten.
			Sollte das Flurstück 715 geteilt werden, wird auf § 4 Abs. 1 BbgBO hingewiesen.	Dies ist korrekt. Im Rahmen des Bauantrages ist dann u.a. die verkehrstechnische Erschließung des Baugrundstückes über eine "öffentlich nutzbare" Verkehrsfläche oder eine andere Anbindung an eine öffentlich nutzbare Verkehrsfläche (Baulast, Dienstbarkeit) nachzuweisen.
			Die textliche Festsetzung Nr. 4 kann in den Baugebieten 2 und 3 nicht umgesetzt werden.	Die textliche Festsetzung kann für das Baugebiet 2 sehr wohl und zwar im Bereich des festgesetzten Geh-Fahr und Leitungsrechtes umgesetzt werden, dass die überbaubaren Grundstücksflächen teilt. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat jedoch in Bezug auf das Baugebiet 3 recht. Hier kann nach erneuter Prüfung die textliche Festsetzung nicht umgesetzt werden, da das Baufenster das nutzbare Gewerbe voll umfasst.

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021		Die nicht vollzugsfähige Festsetzung ist für das Baugebiet 3 zu streichen. Eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich, weil die Anregung der Behörde aufgegriffen worden ist und die Festsetzung funktionslos war und ins Leere lief.
			✓ Untere Naturschutzbehörde Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
			Für die Beurteilung der zu berücksichtigenden Belange von Natur und Landschaft liegen folgende Unterlagen vor: Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 01/2021), Umweltbericht (Stand: 03/2013), Grünordnungsplan (Stand: 03/2021) und Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: 03/2021).	Kenntnisnahme.
			einer großen Prognoseunsicherheit bezüglich dieser Maßnahme aus, da Flussregenläufer vegetationsarme Kiesflächen besiedeln und ihre Nester frei auf kiesigem Boden anlegen. Auf der Seite des BfN (Startseite > Lebensräume u. Arten > Vogelarten (VS-RL) > 06 Wat-, Alken- u. Möwenvögel (Triele, Limikolen, Alke, Möwen, Seeschwalben) > Flussregenpfeifer) steht zu den Empfindlichkeiten/Wirkungen von Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes auf den Flussregenläufer folgendes: "Für den bodenbrütenden Flussregenpfeifer ergeben sich aufgrund des Neststandortes Empfindlich-	

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin

11.05.2021 strat, aber auch Sand- und Torfböden (Zang et al. 1995, ne und sandige Areale verbleiben. Es ist keine geson-Holzkämper 2003:26)".

> Die bisher als Acker genutzte, kiesfreie Fläche wird dischen Abständen von 2 Jahren aufgewachsene durch die natürliche Sukzession zu einer vollständig mit Vegetation bedeckter Fläche entwickeln und eine Mahd (1x im Jahr) der Fläche wird diesen natürlichen Prozess | Dazu wurde eine textliche Festsetzung zur Übernahme nicht aufhalten können

> Deshalb werden weder die Standorteigenschaften (kein heterogenes, grobkörniges Substrat) der Maßnahmenfläche noch die Maßnahme (Offenhaltung durch Mahd. 1x im Jahr) als geeignet angesehen, um das Brutvorkommen der streng geschützten und vom Aussterben dauerhaft zu erhalten, ist in der Fläche zum Schutz. bedrohten Vogelart Flussregenpfeifer dauerhaft zu Er- zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landhalten.

> Es sind technische Lösungen, geeignete Pflegemaß- hölzen freizuhalten (Ö1). Die Art benötigt frei zugänglinahmen und die Möglichkeit einer anderen Standortwahl zu prüfen. Die Erstellung von Maßnahmenblättern für lichst sandig-kiesigem Material. Die Fläche ist 1x im Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen.

> Sofern die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände § 44 BNatSchG nicht abgewendet werden können, muss | Nr. 9 die Kommune ein "Planen in die Ausnahmelage" prüfen. Auf der gesamten Fläche zum Schutz, zur Pflege und Die Planung in eine Ausnahmelage hinein ist möglich. zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die fläwenn sich für die Stadt oder Gemeinde keine zumutbaren Alternativen bieten, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zugleich sichergestellt werden kann, dass sich für die Populationen der betreffenden Art keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands ergibt (neutrale Folgen des Vorhabens), wofür auch Maßnahmen ergriffen werden können.

derte FCS / CEF-Maßnahme notwendig, für den dauerhaften Erhalt des Brutplatzes sind lediglich in perio-Gehölze zu entnehmen (Maßnahme Ö1 ..."

in den B-Plan erstellt, welche sowohl die Art als auch deren Habitatansprüche berücksichtigt:

.... Nr. 11

Um das Brutvorkommen der streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Vogelart Flußregenpfeifer schaft auf den Flurstücken 423 und 424 eine zusammenhängende Fläche von 700 am dauerhaft von Geche, vegetationsarme bis -freie Brutflächen aus mög-Monat September zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen ...

chige Versickerung von Niederschlagswasser erlaubt, ausgenommen sind die in Festsetzung 11 vorgesehenen Flächen für den Flußregenpfeifer in Größe von 700 gm ..."

Damit wird der Art besonders Rechnung getragen und Notwendigkeit, die potentielle Brutfläche gesondert zu gestalten, hervorgehoben!

		•		<u>, </u>
07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021	Wie bereits in der vorhergehenden Stellungnahme vom 25.02.2018 beschrieben, gibt es eine fehlende Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit in Bezug auf die Maßnahmenfläche des Flussregenpfeifers. Die Angaben zu den Flurstücken (Grünordnungsplan S. 23, hier: Flurstück 246) und der Versickerung des Niederschlagswassers auf der Maßnahmenfläche des Flussregenpfeifers (Grünordnungsplan S. 23, hier: Maßnahmenfläche des Flussregenpfeifers kann als Versickerungsfläche für Niederschlagswasser dienen) widersprechen sich mit den Inhalten der textlichen Festsetzungen. Diese Widersprüche sind aufzuheben und die Angaben der Unterlagen sind den Angaben der textlichen Festsetzungen anzupassen.	" zur Aufwertung und Sicherung der Habitatbedingungen sollen östlich im Bereich geplanten Pflanzfläche unbepflanzte, offene und sandige Areale verbleiben;" Im GOP auf S. 8 sind auch die Bodenverhältnisse der vorgesehenen Fläche mit ihren Eigenschaften benannt: " Gemäß Hydrogeologischer Karte (1968) werden für den Planungsraum quartäre Sande und Kiese darge-
	1	1	1	1

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021	Planzeichnung / Teil B Für die Festsetzung 10 ist hinzuzufügen, dass die für die Festsetzung 11 vorgesehene Fläche von Anpflanzungen ausgenommen ist.	Eine Ergänzung ist nicht erforderlich, da für die SPE-Flächen die Festsetzungen 9, 10 und 11 kumulativ anzuwenden sind. Es ist in den Festsetzungen klar definiert, dass für den Flußregenpfeifer eine 700 qm zusammenhängende Fläche zur Verfügung gestellt wird. Gleichwohl wird diese Ergänzung redaktionell vorgenommen, um diesen Tatbestand "für den schnellen Leser" auch in dieser Festsetzung zu dokumentieren. Dies wird auch in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt.
			zuzufügen, dass die Nistkästen durch eine fachkundige Person anzubringen und durch einen städtebaulichen	Der Hinweis wird auf der Planzeichnung ergänzt. Das fachgerechte Anbringen der Nistkästen an sich (Vorgang) hat keinen bodenrechtlichen Bezug und ist nicht
			Die untere Naturschutzbehörde ist im Rahmen des Planverfahrens erneut zu beteiligen. Um Vorlage des Abwägungsprotokolls wird gebeten.	Eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich, da nur eine redaktionelle Korrektur und die Ergänzung eines Hinweises erfolgt. Die untere Naturschutzbehörde erhält selbstverständlich das Abwägungsergebnis zu ihren Anregungen übermittelt. Das gesamte Abwägungsprotokoll verbleibt bei der Stadt Wittstock und kann in der Verfahrensakte eingesehen werden, insoweit datenschutzrechtliche Schranken nicht entgegenstehen.

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021	✓ Untere Wasserbehörde Gegen das geplante Vorhaben Entwurf zum Bebau- ungsplan Nr. 04/2017 "Fretzdorf – Steinstraße" bestehen aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzliche Bedenken zum Punkt Niederschlagswasser.	Kenntnisnahme.
			Entsprechend dem Merkblatt "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagswasserentwässerung bei der Bebauungsplanung", veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 46 vom 23.11.2011 sind dezentrale Lösungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers anzustreben. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange (z.B. kein ausreichender Flurabstand zum GW) nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.	Stein-Werk, Betonsteinwerk und Gewächshausanlage ist ab 1992 in einem Zuge errichtet worden. Das gilt

07 Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021		geregelten und gesetzlich konformen Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser der jeweiligen Nutzer dahingehend zu ermöglichen, dass ein geregelter Abfluss in den Graben (Gewässer 2. Ordnung) südlich der Teetzer Straße möglich wird. An dieses Rückrat des Niederschlagswassersystems sollen die einzelnen Nutzer die Möglichkeit erhalten anzuschließen und entsprechend der Erfordernisse gereinigtes Niederschlagswasser abzugeben. Jeder Eigentümer bleibt bis dahin für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser und der damit ggf. erforderliche Reinigung verantwortlich. Reinigungsanlagen oder Rückhaltebecken wird die Stadt Wittstock/Dosse we-
		Für die ortsnahe Versickerung sind die Randbedingungen zu prüfen und entsprechende Flächen vorzuhalten. Im Bebauungsplan muss abschließend geklärt sein, wie mit dem anfallenden Niederschlagswasser der vorhandenen Dach- und Verkehrsflächen umgegangen wird. Dazu sind entsprechende Festsetzungen gemäß § 9 BauGB aufzunehmen.	der übernehmen noch zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck wurde im Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 02/2017 "Fretzdorf-Jägerstraße" die vorhandene Regenwasserleitung festgesetzt und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Wittstock/Dosse in einer Breite von 5 m festgesetzt, um diese Anlage bewirtschaften zu können. Die Niederschlagswasserverbringung ist für den Bebauungsplan geklärt. Festzuhalten ist, dass der Bebauungsplan vollzogen ist und keine "jungfräuliche Fläche" neu erschlossen werden soll. Für das Gebiet des Bebauungsplanes "Fretzdorf – Steinstraße" ist ein Konzept zur Niederschlagswasserverbringung erarbeitet worden, das nachweist, dass die Niederschlagswasserableitung problemlos möglich ist. Weitere Festsetzungen sind deshalb bis auf die Festsetzung zur Flächenvorhaltung in der festgesetzten SPE-Fläche mit der getroffenen textlichen Festsetzung Nr. 9 nicht erforderlich.

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

11.05.2021 Der vorliegende B-Plan enthält eine konkrete Muldenbe- Es ist korrekt, dass die Unterlage den konkreten Baurechnung, welche im Stadium der Aufstellung eines antrag des Nutzers entspringt. Mit der Unterlage wird Bebauungsplanes nichts zu suchen hat.

schlagswasser" vom 24.03.2020 ist aus dem konkreten Bauantrag entnommen und kann im B-Plan-Verfahren nicht verbindlich festgelegt werden. Ergeben sich dazu Änderungen oder Ergänzungen mit neuen Bauanträgen, setzt. Die Begründung entfaltet keine Festsetzungsmüsste jedes Mal der B-Plan geändert werden. Inner- wirkung. halb des B-Plan-Verfahren sollte deshalb nur immer die Strategie festgelegt werden.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist gemäß Die Stadt Wittstock hat im Rahmen des Planverfah-§ 66 BbgWG eine kommunale Pflichtaufgabe. Deshalb rens ein Gesamtkonzept für das gesamte Gewerbegeist eine Pflichtaufgabe der Stadt Wittstock ein Gesamt- biet Fretzdorf erarbeitet und mit der unteren Wasserkonzept mit den Anliegern zu erarbeiten und auch wasserrechtlich notwendige Reinigungs- und Verdunstungsanlagen vor der Einleitung ins Oberflächengewässer zu errichten.

Es ist nicht Aufgabe der unteren Wasserbehörde mit zu versickern. Das findet die Unterstützung der Stadt jedem Grundstückseigentümer zu klären, welche Reinigungsanlagen notwendig sind vor Einleitung in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal, denn die Stadt beseitigung. Aus Sicht der Stadt Wittstock hat die ist schon allein von Gesetzes wegen abwasserbeseitigungspflichtig und nicht die Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümers auf dezentrale Nieder-Folgende Aussage ist deshalb unrichtig (siehe S. 34): Jeder Eigentümer bleibt bis dahin für das auf seinem davon, dass die Stadt Wittstock das Gesamtkonzept Grundstück anfallende Niederschlagswasser und der für das Gewerbegebiet Fretzdorf in Abstimmung mit damit ggf. erforderlichen Reinigung verantwortlich. Reinigungsanlagen wird die Stadt Wittstock/Dosse weder des Bebauungsplanes einvernehmlich umsetzen wird. übernehmen, noch zur Verfügung stellen.

Die von der unteren Wasserbehörde mit der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 30.01.2018 gegebenen Hinweise zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung des Gebietes wurden beachtet und der Text in der Begründung entsprechend geändert, es wird nun beschrieben, wie das anhängige Baugenehmigungsverfah-

die sachentsprechende Niederschlagswasserbeseiti-Das Konzept "Angaben zum Umgang mit Nieder- gung nachgewiesen und ist deshalb in die Begründung übernommen worden. Dies ist sachgerecht. Im Bebauungsplan selbst ist nur die Option für die Niederschlagswasserversickerung in der SPE-Fläche festge-

> behörde abgestimmt. Im vorliegenden Fall beabsichtigt der Nutzer im B-Plangebiet sich aber eine, bis auf einen Notüberlauf, autark von anderen Ableitungen zu machen und anfallendes Niederschlagswasser vor Ort und ist konform mit dem WHG, dem BbgWG und der Satzung der Stadt Wittstock zur Niederschlagswasseruntere Wasserbehörde deshalb den Antrag des schlagswasserverbringung zu bescheiden, unabhängig der unteren Wasserbehörde im Rahmen des Vollzuges Die Begründung wird teilweise angepasst. Kenntnisnahme.

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021	ren des betroffenen Gemüseverarbeitungsbetriebes als besonderer Einzelfall hinsichtlich seiner Ver- und Ent- sorgung zu behandeln ist.	
			Der Hinweis zum Umweltbericht wurde ebenfalls beachtet und der unpassende Satz entfernt.	Kenntnisnahme.
			 Hinweise: Für die ordnungsgemäße Reinigung und Ableitung des Schmutzwassers, das aus dem Trinkwasserbe- zug vom Wasser- und Abwasserverband Wittstock herrührt, ist der WAV als Abwasserbeseitigungs- pflichtiger zuständig. 	Kenntnisnahme.
			2. Wasserhaltungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).	Kenntnisnahme.
			3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 56 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWg) einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzei-	Kenntnisnahme.
			gen. 4. Der Bebauungsplan Nr. 04/2006 "Fretzdorf – Steinstraße" befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.	Kenntnisnahme.
			Brandschutzdienststelle Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei planerischer Beachtung und Umsetzung der Festsetzungen gem. der Begründung zum Bebauungsplan keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 13.06.2017 hat weiterhin volle Gültigkeit, jedoch wird hier ein notwendiger Löschwasserbedarf von mindestens 96 cbm/h über einen Zeitraum von 2 Stunden festgelegt.	
			Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme.
			Der Brandschutzdienststelle hat mit Schreiben vom 13.06.2017 folgende Stellungnahme abgegeben:	Die Stadt Wittstock/Dosse hat dazu wie folgt ausgeführt:
			Seitens des Brandschutzes bestehen gegen das Vorha- ben unter Beachtung nachstehender Bedingungen / Auflagen / Hinweise keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Die Bedingungen / Auflagen sowie Hinweise werden beachtet.
			Bedingungen / Auflagen 1. Bei der Zuwegung und inneren Erschließung ist grundsätzlich die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom 25.03.2002 (Abl. S. 466, 1015), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 09.07.2007 (ABI. S. 1631) zu beachten und umzugestzen	Kenntnisnahme.
			können 90 % der Fläche innerhalb der Baugrenzen mit einer Halle (Höhe 5,5 m) bebaut werden. Hier ist zu beachten, dass gemäß Industriebaurichtlinie Pkt. 5.2.2 bei Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 5.000 qm eine Umfahrung für Feuer-	Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes.
			wehrfahrzeuge vorhanden sein muss. 3. Für die Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge des Grundschutzes wird das Arbeitsblatt W 405 des GVGW zu Grunde gelegt. Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit der baulichen	Kenntnisnahme und Ergänzung der Begründung.

07	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.05.2021	Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung fest- gelegt. Für die Gewährleistung des Grundschutzes ist nach § 3 (1) BbgBKG die Stadt / Gemeinde als Träger des Brandschutzes (hier: die Stadt Wittstock/D.) verantwortlich. Liegt das Objekt im Außenbereich, so handelt es sich um den sog. Objektschutz, hier ist der Betrei- ber / Eigentümer in der Verantwortung. Bei jeder baulichen Anlage ist die Sicherstellung des benötig- ten Löschwassers nach § 14 BbgBO zur Gewähr- leistung von wirksamen Löscharbeiten nachzuwei- sen.	
			Hinweise: Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens. Eine umfängliche Planung in Sachen abwehrenden Brandschutz und genauen Festsetzungen im Bebauungsplan, sind für alle Beteiligten im Baugenehmigungsverfahren hilfreich.	Kenntnisnahme und Beachtung.
08	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.05.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
			Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, PPB 2, FRef Susanne Milcke; 2502-246816 vom 07.06.2017 und PTI 32, PB 2 PRef Susanne Tschendel; 2502-246816 vom 11.01.2018 Stellung genommen. Unsere Anregungen und Belange sind ausreichend berücksichtigt worden.	

08	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.05.2021	In der Zwischenzeit hat sich die E-Mail Adresse für Leitungsauskünfte in Brandenburg geändert: Planauskunft brandenburg@telekom.de	Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung.
09	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	29.04.2021	Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NKG Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co. KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im unmittelbaren Bereich ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß ihren Unterlagen nicht tangiert. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen. Sollte der Geltungsbereich ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

10	Wasser- und Abwasserverband Wittstock	29.04.2021	Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 30.03.2021 teilen wir ihnen folgendes mit:	Kenntnisnahme.
			Wie bereits in ihrem Bebauungsplan Nr. 04/2006 "Fretzdorf – Steinstraße" mit der Begründung und dem Umweltbericht in der geänderten Fassung vom Januar 2021 und die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch Einbeziehung der Grundstücksflächen in der Gemarkung Fretzdorf, Flur 1 – Flurstück 246, 418, 419, 424, 425, 426 und 429, sind in dem Passus Verund Entsorgung bereits unsere Belange berücksichtigt.	Kenntnisnahme.
			Trink- und schmutzwasserseitig möchte der Wasser- und Abwasserverband Wittstock folgendes hinzufügen:	
			Entgegen des überdurchschnittlichen Bezuges an Trinkwasser im Jahre 2017, bis zu 11.000 cbm monatlich, hat sich ab März 2018 der Trinkwasserbezug der Fresh Fruit GmbH auf durchschnittlich 1.500 cbm im Monat eingestellt. So dass, das Wasserwerk Rossow die benötigte Förderkapazität derzeit sicherstellen kann.	Kenntnisnahme und Ergänzung der Begründung.
			Bezüglich der Schmutzwasserentsorgung führen wir aus, dass neben dem sanitären Abwasser, das Produktionswasser in die öffentliche Kanalisation im Gewerbegebiet ab Juli 2018 eingeleitet wird. Da es immer wieder zu erheblichen Grenzwertüberschreitungen kommt, hat der Wasser- und Abwasserverband mit der Fresh Fruit GmbH am 27.03.2020 die Errichtung und den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage gefordert. Bisher hat sich die Inbetriebnahme der Vorbehandlungsanlage zeitlich mehrfach verschoben. Um den Betrieb der Kläranlage Fretzdorf und die Einleitung der festgelegten Grenzwerte zu gewährleisten, ist die Vorbehandlung des anfallenden Produktionswassers	Kenntnisnahme. Die Stadt Wittstock/Dosse wird sich im Rahmen des Vollzuges gemeinsam mit dem Wasser- und Abwasserverband und dem Unternehmen im Plangebiet bestrebt sein, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um die Kläranlage Fretzdorf nicht zu überlasten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
			des Unternehmens zwingend erforderlich. Nach unserem Kenntnisstand befindet sich die Fresh Fruit GmbH	

10	Wasser- und Abwasserverband Wittstock	29.04.2021	derzeit in der Umsetzungsphase der Errichtung und Inbetriebnahme der Vorbehandlungsanlage. In dem o.g. Bereich sind keine weiteren baulichen Maßnahmen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock geplant.	Kenntnisnahme.
11	Zentraldienst der Polizei des Lan- des Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	19.04.2021	In Ihrer Email vom 30.03.2021 möchten Sie eine erneute Stellungnahme. In unserem Schreiben vom 16.05.2017 wurde eine Stellungnahme gefertigt. Wir bleiben bei dieser Stellungnahme. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Die Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 16.05.2017 wird nachfolgend noch einmal kursiv abgedruckt. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf dem Planbild und in der Begründung.
			Der Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mit Schreiben vom 16.05.2017 folgende Stellungnahme abgegeben: Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Die Stadt Wittstock/Dosse hat dazu wie folgt ausgeführt: Kenntnisnahme.
			Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Kenntnisnahme und Ergänzung der Begründung.
			Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Kenntnisnahme.
12	Die Autobahn GmbH des Bundes	12.05.2021	(Posteingang 25.05.2021) Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung geht die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen zur Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt über. Die Belange der Bundesautobahn werden ab dem 01.01.2021 nicht mehr vom Landesbe-	Kenntnisnahme.

12	Die Autobahn GmbH des Bundes	12.05.2021	trieb Straßenwesen Brandenburg vertreten.	
			Die Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange beliehen und hat in dieser Funktion das o.g. Vorhaben geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung ergeht zum o.g. Planverfahren folgende zusammengefasste Stellungnahme:	Kenntnisnahme.
			Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich in einem minimalen Abstand von etwa 220 m östlich der Autobahn (A) 25. Für den betreffenden Abschnitt der A 24 existieren Ausbauabsichten. In der Zukunft ist ein Ausbau der Autobahn von 4 auf 6 Fahrstreifen entsprechend dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBI. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBI. I S. 3354), rechtsverbindlich festgelegt. Im FStrAbG (Bundesverkehrswegeplan 2016) ist diese Ausbaumaßnahme im weiteren Bedarf nach 2030 eingeordnet. Bei der Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist von einer verfestigten Fachplanung auszugehen, die beachtet werden muss.	Kenntnisnahme.
			Grundsätzlich gelten wie für alle baulichen Anlagen neben Autobahnverkehrsflächen die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, BGBI. I S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020, BGBI. I S. 2694). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1und 2 FStrG sind - die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie - die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung	

12	Die Autobahn GmbH des Bundes	12.05.2021	von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).	
			Demnach ist eine straßenrechtliche Zustimmung der Autobahnverwaltung nach § 9 Abs. 2 FStrG im vorliegenden Fall grundsätzlich entbehrlich.	Kenntnisnahme.
			Jedoch steht die Planung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 24 ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, grundsätzlich den Interessen einer hohen Verkehrssicherheit entgegen. Daher ist ihre Errichtung unzulässig. Ausnahmen ausschließlich am Ort der Leistung, eine mit der Straßenverkehrsbehörde der Autobahn abgestimmte Gestaltung vorausgesetzt, bedürfen in jedem Einzelfall der straßenrechtlichen Zustimmung und der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Dieser Sachverhalt ist bei der textlichen Festsetzung 7 aufzunehmen.	lonen sind von der Autobahn ca. 220 m entfernt. Die Baubeschränkungszone nach dem FStrG endet 100 m vom Rand der befestigen Fahrbahn der Bundesauto-
			Überdies dürfen entsprechend dem Hinweis in der Legende zur Planzeichnung des o.g. Bebauungsplanes von den im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 24 und der Anschlussstelle Herzsprung gefährden.	Mit dem Bebauungsplan wird nicht beabsichtigt, unzulässige und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 24 beeinträchtigende Nutzungen zu realisieren. Das Gewerbegebiet ist mindestens 220 m von der A 24 entfernt gelegen. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes im Baugenehmigungsverfahren vorzusehen. Ein entsprechender Hinweis ist auf dem Planbild abgedruckt.
			Im weiteren Verlauf des verbindlichen Bauleitplanverfahrens ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, An der Autobahn 111, 165410 Hohen Neuendorf zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Das Verfahren für den Bebauungsplan "Fretzdorf – Steinstraße" ist abgeschlossen. In weiteren Bauleit- planverfahren im Umfeld von Bundesautobahnen be- teiligt die Stadt Wittstock/Dosse die Autobahn GmbH des Bundes.

13	Gemeinde Heiligengrabe	09.04.2021	Bezugnehmend auf die E-Mail vom 30.03.2021 möchten wir Ihnen folgendes mitteilen: Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände. Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben der Gemeinde Heiligengrabe, die für den Planbereich Bedeutung haben könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.	nicht abwägungsrelevant.

Stand: 07.06.2021